

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Eintragungen in's Handelsamtsblatt.

(Vom 13. März 1883.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es sind hinsichtlich der Vollziehung der Verordnung über die Handelsregister, d. d. 7. Dezember 1882, bei uns mehrere Einfragen gestellt worden, die uns veranlassen, einige Bestimmungen derselben näher zu interpretiren, andere zu ergänzen.

1. Zunächst walten Zweifel betreffend die Eintragung von Versicherungsgesellschaften, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Versicherungsgesellschaften verpflichtet sind, sich in's Handelsregister eintragen zu lassen; dagegen ist die Frage entstanden, ob sie als Genossenschaft oder als Verein einzutragen seien.

In Uebereinstimmung mit einer Expertenkommission, die wir zur Prüfung der Frage beigezogen haben, finden wir, daß die Versicherungsgesellschaften, welche auf der Gegenseitigkeit beruhen, am geeignetsten als Genossenschaften einregistriert werden. Das Publikum, welches mit denselben in Verkehr tritt, bedarf näherer Mittheilungen über die Haftbarkeit der Mitglieder der Genossenschaft. Die Bestimmungen, welche die Statuten hierüber enthalten, sind deßhalb in's Handelsregister aufzunehmen und im Handelsamtsblatt zu publiziren; enthalten die Statuten hierüber keine oder

nicht deutliche Bestimmungen, so ist eine Erklärung über die Haftbarkeit zu verlangen. Wer die Anmeldung zu besorgen hat, kann auch diese Erklärung abgeben.

In jedem Falle empfiehlt es sich, daß die Registerführer für die Eintragung der gegenseitigen Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften jeweilen bei ihrer Aufsichtsbehörde Weisung einholen.

2. Hinsichtlich der Eintragung von Aktiengesellschaften enthält Artikel 622 O. die Bestimmung, daß die Anmeldung von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden müsse.

Es ist nun die Frage entstanden, ob z. B. bei Eisenbahngesellschaften die Direktion oder der Verwaltungsrath als Verwaltung im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei.

Wir haben in Uebereinstimmung mit der beigezogenen Expertenkommission die Frage in letzterem Sinne entschieden, indem die Direktion nicht die Befugnisse einer Verwaltung, wie sie das Obligationenrecht im Auge hat, besitzt. Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche entfernt vom Sitze der Gesellschaft wohnen, wird die Erfüllung dieser Vorschrift dadurch erleichtert, daß sie ihre Unterschrift in beglaubigter Form einsenden können.

3. Bei den Agenturen walten Zweifel darüber, ob sich die Agenten als selbstständige Kaufleute einzutragen haben, oder ob die Agenturen als Zweigniederlassungen des Geschäftes, welches sie vertreten, einzutragen seien. Das Obligationenrecht enthält hierüber keine nähern Bestimmungen, die den Registerführern als ausreichend dienen könnten; es würde überhaupt schwer halten, solche aufzustellen, die für alle konkreten Fälle genügen würden. Es wird sich demnach empfehlen, daß die Aufsichtsbehörde jeweilen untersucht, ob die sich zur Eintragung anmeldende Agentur als Zweigniederlassung eingetragen werden müsse, oder ob die Eintragung des Agenten als Kaufmann genüge, und sodann dem Registerführer je nach dem Ergebnis der Untersuchung Weisung erteilt. Dabei wird in Betracht gezogen werden müssen, ob die Agentur nur eine beschränkte Vollmacht zur Vertretung in einzelnen Beziehungen, z. B. zur Vermittlung des Abschlusses von Verträgen u. dgl., oder ob sie Generalvollmacht vom Hauptgeschäfte besitzt; im letztern Falle ist sie als Zweigniederlassung einzutragen.

Wenn sich in einem konkreten Falle Anstände ergeben sollten, so entscheidet gemäß Art. 3 der citirten Verordnung der Bundesrath.

Was speziell die Agenturen von auswärtigen Geschäften betrifft, so sind dieselben nach den nämlichen Grundsätzen berechtigt und verpflichtet, sich in's Handelsregister eintragen zu lassen. Es liegt im Interesse des Publikums, über ihre rechtlichen Verhältnisse durch die Publikation der Eintragung unterrichtet zu sein.

Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, so ist ein Ausweis beizufügen, daß sie im Auslande, am Orte ihrer Hauptniederlassung, gesetzlich organisirt sei, und es ist dies im Handelsregister vorzumerken und im Handelsamtsblatt zu publiziren.

Hinsichtlich der Form der Einregistrirung sind die bestehenden eidgenössischen Vorschriften maßgebend.

4. Es ist die Frage gestellt worden, ob auch Institute mit kaufmännischem Betrieb, welche auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen (Staat, Bezirk, Gemeinden) betrieben werden, eintragungspflichtig seien. Wir haben dieselbe entschieden, wie folgt:

Wenn ein derartiges Institut, z. B. Staatsinstitut, ein eigenes, ihm vom Staate zugeschiedenes Kapital besitzt und von der übrigen Staatsverwaltung losgetrennt ist, so besteht allerdings die Pflicht der Eintragung in's Handelsregister, selbst wenn die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht sich vorbehalten hat; wenn dagegen ein solches Institut mit der Staatsverwaltung unmittelbar verbunden ist und kein besonderes, ihm zugeschiedenes Betriebskapital besitzt, so ist dasselbe nicht pflichtig, sich eintragen zu lassen.

5. Für die Eintragung von Filialen haben wir Formulare aufgestellt und dieselben in Nr. 30 des Handelsamtsblattes vom 3. I. Mts. publizirt. Die Anmeldung der Filialen von Aktiengesellschaften zur Eintragung geschieht durch den Geschäftsführer derselben (Artikel 624 O.) und ist von ihm zu unterzeichnen; er hat sich beim Registerführer darüber auszuweisen, daß er zum Geschäftsführer bestellt und somit zur Anmeldung berechtigt ist.

6. Gemäß Art. 30 der citirten Verordnung sind für die Eintragung von Bevollmächtigungen Fr. 5 zu entrichten. Wenn nun in einer Anmeldung gleichzeitig verschiedene Personen angegeben werden, welche die Unterschrift führen, so ist für jede, mit Ausnahme indessen derjenigen der Organe einer Gesellschaft oder eines Vereins (Präsident etc.) jene Gebühr zu entrichten. Der citirte Artikel 30 hat uns zu einer Abänderung desselben betreffend die Gebühren für Eintragung von Genossenschaften und zu einer Ergänzung betreffend die Gebühren für Eintragung von Instituten mit kaufmännischem Betrieb, welche auf Rechnung von öffentlichen Gemeinwesen (Staat, Bezirk, Gemeinden) betrieben werden, sodann

betreffend die Eintragung von Zweigggeschäften, endlich betreffend die Löschungen, welche von Amtes wegen vorgenommen werden, veranlaßt.

Indem wir Sie ersuchen, den betreffenden kantonalen Amtsstellen von gegenwärtiger Weisung und von der abgeänderten Verordnung, welche derselben beigelegt ist, zur Nachachtung Mittheilung zu machen, benutzen wir gleichzeitig den Anlaß. Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. März 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Unterm 9. März d. J. erließ das eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement in Sachen der Eintragungen in das Handelsregister ein Kreisschreiben folgenden Inhalts:

Viele Anfragen in Betreff der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister, hauptsächlich bei Detailhändlern aller Branchen, Viehhändlern, Gasthof- und Wirthschaftsbesitzern, Handwerkern etc., veranlassen uns zu der Bemerkung, daß allgemein zutreffende Vorschriften sich in dieser Hinsicht nicht aufstellen lassen. Selbst innerhalb einer einzigen Kategorie von Berufstreibenden können die Verhältnisse so verschieden sein, daß im einzelnen Falle unbedingte Pflicht zur Eintragung, im andern Falle keine solche zu konstatiren sein wird. Wir ersuchen daher die kantonalen Registerbehörden, je im einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen zu entscheiden, wobei es nicht schwierig sein wird, zu ermitteln, ob das Haupterforderniß zur Feststellung der Eintragspflicht — die im Art. 865 Alinea 4 des O. vorgesehene kaufmännische Art der Führung des Gewerbes — vorhanden sei.

Kaufmännische Art wird z. B. angenommen werden müssen, wenn

- 1) der geschäftliche Verkehr eines Gewerbetreibenden zum großen Theil auf Kreditgeben und Kreditnehmen beruht und
- 2) die genaue Kenntniß der geschäftlichen Schuld- und Forderungsverhältnisse von einer zuverlässigen Buchführung abhängt. Derjenige, dessen geschäftliche Verhältnisse keine Buchführung im kaufmännischen Sinne des Wortes bedingen, wird nicht als eintragungspflichtig betrachtet werden können.

In Verbindung hiemit bringen wir den Registerführern in Erinnerung, daß das Hauptregister nur für Eintragungspflichtige und Firmen bestimmt ist. Einzelne Bureaux führen in demselben so viele Wirthe und Handwerker auf, daß wir annehmen müssen, es finde eine richtige Unterscheidung der bei den beiden verschiedenen Registern in Betracht fallenden Momente nicht statt.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend Eintragungen in's Handelsamtsblatt. (Vom 13. März 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1883
Date	
Data	
Seite	385-389
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 795

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.